

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1933.

Sitzung vom 14. Dezember 1933.

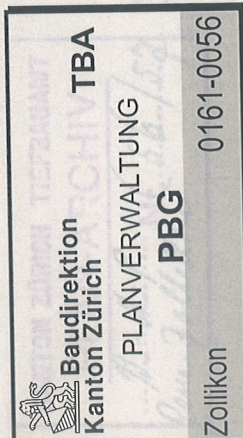
3162. Quartierplan, Bau- und Niveaulinien. Mit Eingaben vom 14. September und 23. November 1933 legte der Gemeinderat Zollikon die Planunterlagen für den Quartierplan „Neuacker“, im Zollikerberge, nördlich grenzend an die Forchstraße, zur Genehmigung vor. Der Gemeinderat genehmigte die Vorlage am 9. März und 12. Juli 1933. Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Zürich vom 5. April und 9. August 1933 ist zu entnehmen, daß gegen die in den amtlichen Publikationsorganen vom 14. März und 21. Juli 1933 erfolgten Ausschreibungen keine Rekurse eingegangen sind.

Die Baudirektion berichtet:

Die Vorlage umfaßt die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien und die Genehmigung eines Quartierplanes, für den jene den Rahmen zu bilden haben. Deshalb hätte die zeitliche Folge der Beschlußfassungen der Gemeindebehörde umgekehrt sein sollen, als sie tatsächlich erfolgt ist. Bei derartigen Landaufteilungen sollten konsequent zuerst die Bau- und Niveaulinien der öffentlichen Straßen festgesetzt und genehmigt werden, bevor der Quartierplan über das Gebiet, welches sich zwischen diesen beiden Baulinien befindet, zur Genehmigungsvorlage gelangt.

Der Quartierplan „Neuacker“ grenzt nördlich an die Forchstraße, nordwestlich an die Langägerten- und Neuackerstraße, deren Bau- und Niveaulinien von öffentlichen Straßen III. Klasse — was im Plane zeichnerisch hervorgehoben ist — der Regierungsrat bereits am 4. Oktober 1928 genehmigt hat. Die südliche und südöstliche Begrenzung des Quartierplanes bilden Zwischenstrecken der Sonnengarten- und Rosengartenstraße, die ebenfalls öffentlichen Charakter haben (III. Klasse). Das kantonale Tiefbauamt hat auf Grund der ergänzenden Eingabe des Gemeinderates vom 23. November 1933 das genau umschriebene Quartierplangebiet im Lageplane mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet, um spätere Irrtümer zu vermeiden, die sich aus den Verschiedenheiten, welche in den früheren und späteren gemeinderätlichen Zuschriften enthalten sind, ergeben könnten.

Angesichts der auf dem Zollikerberge sehr regen Bautätigkeit zeigt sich die Notwendigkeit, das Hinterland der Forchstraße zu erschließen. Zu diesem Zwecke sind in erster Linie die Baulinien dieser Hauptverkehrsstraße festzusetzen, was umso eher erfolgen kann, als deren Ausbau gemäß des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1910 vom 26. Juli 1933 nunmehr vollendet ist. Da jedoch noch einige Einsprachen der Erledigung harren, können vorerst nur die Baulinien der Forchstraße zwischen der bereits erwähnten Langägertenstraße (vergleiche B im Plan) und den Assek.-Nrn. 67 und 68 bei der Einmündung der projektierten Rosengartenstraße bei der gleichnamigen Liegenschaft genehmigt werden (vergleiche A im Plane). Die Festsetzung der anschließenden Baulinien sowohl stadtwärts, als auch forchwärts, einschließlich der entsprechenden Niveaulinien bleibt späterer Beschlußfassung vorbehalten. Die Baulinien der Forchstraße erhalten 36 m Abstand, welches Maß die erforderliche Gewähr für künftige Ausbaumöglichkeiten bieten dürfte.



Die Baulinien der Rosengarten- und Sonnengartenstraße erhalten Abstände von 20 m und 21 m, die für die Verkehrsbedeutung zur Erschließung des in Betracht fallenden Wohngebietes bis zum Wald ausreichen. Die Niveaulinien dieser beiden Gemeindestraßen III. Klasse weisen keine nennenswerten Steigungen auf.

Zur Aufteilung des Quartierplanes „Neuacker“ ist vorgesehen, innerhalb des mit A, B, C, D, E, F bezeichneten Gebietes mit dem Charakter von Quartierstraßen sowohl die Langägerten- (B—C) als auch die Neuackerstraße (C—F) zu verlängern (Baulinienabstand 15 m, bezw. 18 m). Außerdem wird der „Neuweg“ als Verbindung zwischen der Forchstraße und der Gabelung der Rosengarten- und Sonnengartenstraße angelegt, der bloß 14 m breite Baulinien erhält.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Festsetzung der Baulinien der Forchstraße (Hauptverkehrsstraße N) zwischen den Assek.-Nrn. 67 und 68 beim „Rosengarten“ und der Langägertenstraße mit 36 m Abstand wird nach der Vorlage des Gemeinderates Zollikon und dem Plane vom 9. März 1933 genehmigt, desgleichen die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Sonnengarten- und der projektierten Rosengartenstraße.

II. Die Festsetzung des Quartierplanes „Neuacker“ zwischen der Forch-, der Langägerten-, der Neuacker-, der Sonnengarten- und der projektierten Rosengartenstraße wird nach der Vorlage des Gemeinderates Zollikon genehmigt.

III. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung gemäß vorstehenden Dispositiven I und II öffentlich bekannt zu machen.

IV. Bei Verschiedenheiten in der zeichnerischen Darstellung der technischen Unterlagen dieses Beschlusses ist das im Archive der Baudirektion befindliche Planexemplar als maßgebend zu betrachten.

V. Der Gemeinderat wird eingeladen, bei der Vorlage von Quartierplänen den im Berichte der Baudirektion zum Ausdruck gebrachten Bemerkungen allgemeiner Natur Beachtung zu schenken.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, an die Direktion der Forchbahn, sowie an die Baudirektion mit den Akten.

Zürich, den 14. Dezember 1933.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller